

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG **Pferde- und Viehmarkt anlässlich des Stoppelmarktes 2019**

In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und dem Landkreis Vechta ergeht folgende amtliche Bekanntmachung:

Es werden nur Aussteller zugelassen, die sich bis zum 09.08.2019 (Eingang Stadt Vechta) bei der Stadt Vechta schriftlich angemeldet haben. Die Anmeldung muss folgendes enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Adresse und Telefon-/Handynummer des Tierhalters,
- Registriernummer
- Name, Vorname, vollständige Adresse des Händlers, Verkäufers (sofern abweichend)
- Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges
- Tierart und Anzahl der Tiere (bei Geflügel, Stellplatzbedarf)

Die Auftriebszeit zum Pferde- und Viehmarkt am Montag, 19.08.2019, wird beschränkt von 05:00 bis 08:00 Uhr. Danach ist ein Auftrieb von Tieren nicht mehr möglich. Abtriebszeit ist von 13:00 bis 15:00 Uhr. Es stehen jederzeit nutzbare, gekennzeichnete Wasserzapfstellen zur Verfügung.

Bedingungen und Auflagen des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Allgemeine Anordnungen

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt.
2. Jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen oder Begleitpapiere für seine Tiere mit sich zu führen, damit er sie dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist der Besitzer oder dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Diese Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere müssen gemäß § 5 der Viehverkehrsverordnung dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
4. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen oder Begleitpapiere werden beim Einlass zurückgewiesen.
5. Aussteller und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
6. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt oder dem Amtstierarzt anzuzeigen.
7. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung der Tiere

entstehenden Kosten trägt der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.

8. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zur Veranstaltung verbracht werden.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport von lebenden und toten Tieren erst erteilen, wenn nach dem Gutachten des zuständigen Amtstierarztes dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport erteilt werden.
11. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung des zuständigen Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Spezielle Anordnungen:

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden,

- a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen/Tierkrankheiten gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
- b) deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,

- a) wenn der Veranstaltungsort ein einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrbezirk liegt und
- b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens der nachfolgend genannten Tierarten festgelegt wird.

Zusatz für Rinder:

Zur Veranstaltung dürfen nur Rinder verbracht werden

- a) die aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien sowie leukoseunverdächtigen Beständen kommen und
- b) wenn sie BVDV- unverdächtig sind
- c) BHV 1
 1. Rinder, die aus BHV 1- freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,
 - dürfen nicht gegen BHV 1 geimpft sein.
 - müssen von einer gültigen amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, mit der die Freiheit von einer Infektion mit BHV 1 attestiert wird (siehe Anlage 2 o. 3 der BHV1- Verordnung).
 2. Rinder, die aus nicht BHV1-freien Regionen stammen und zur Veranstaltung verbracht werden sollen,
 - dürfen **nicht** gegen BHV1 geimpft sein und
 - müssen von einer BHV1- Bescheinigung begleitet sein, auf der durch die amtlich ausgefüllte Zusatzerklärung nachgewiesen werden kann, dass
 1. im Herkunftsbetrieb der Tiere 12 Monate vor der Verbringung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1 – Infektion aufgetreten sind
 2. die Tiere vor dem Verbringen eine 30tägige Quarantäne in einer amtlich zugelassenen Isolierstation und durch die zuständige Behörde amtlich kontrolliert durchlaufen haben und ab dem 21. Tag der Quarantäne durch eine Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf das (gB- Glykoprotein) BHV1 getestet wurden.

- d) Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten wurden innerhalb der letzten Monate mittels Blut-oder Einzelmilchproben serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht, ausgenommen sind Zuchtrinder aus Mutterkuhbeständen.
- e) Neu hinzugekommen ist, dass die zur Veranstaltung verbrachten Rinder frühestens 14 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung blutserologisch mit neg. Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte (gB-Glykoprotein) BHV1-Virus untersucht werden müssen. Auf Verlangen müssen die Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Amtstierarzt während der Veranstaltung vorgelegt werden (Seite 4 Buchstabe C, Nr. 1, 3. Spiegelstrich).

3. Paratuberkulose

Rinder über 24 Monate dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, sofern eine Probe des Blutes oder der Einzelmilch vor längstens 12 Monaten vor dem Verbringen serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht worden sind.

4. Blauzungkrankheit (BTV)

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus einem Sperrgebiet nach Niedersachsen, bestehen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr.1266/2007* i.V.m. einer Risikoberwertung des FLI vom 26.04.2019 Optionen, die mit BMEL und den Ländern abgestimmt worden sind (siehe Anlage 1). Sollte der Veranstaltungsort in einem Sperrgebiet liegen, welches nach amtlicher Feststellung errichtet wurde, dürfen in das Sperrgebiet nur Rinder mit ausreichendem Impfschutz verbracht werden.

5. Rinder aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhanges F der Richtlinie 64/432/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil 1 des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr.599/2004 begleitet sein, aus dem weiterhin hervorgeht, dass die Zusatzgarantien des Artikels 2 der Entscheidung 2004/558/EG bezüglich BHV 1 erfüllt werden.

Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

Pferde, Ponys und Esel müssen nach § 44a der Viehverkehrsverordnung von einem **Equidenpass (Pferdepass)** begleitet sein.

Für Equiden aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen im Vorfeld vorgelegt werden.

Equiden, die nach dem 30.09.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs.2 Viehverkehrsordnung mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

Zusatz für Kameliden (Alpakas):

Kameliden dürfen nur aus amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefreien Regionen bzw. Beständen kommen.

Zusatz für Schafe und Ziegen:

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, in deren Herkunftslandkreis die Brucelloseuntersuchungen gem. § 3 Abs. 3 der Brucelloseverordnung gem. Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchung) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden. Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe verbracht werden, in deren Herkunftsbestand Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

Schafe und Ziegen aus anderen Mitgliedstaaten müssen zusätzlich von einem amtlichen Tiergesundheitszeugnis nach Muster III des Anhanges E der Richtlinie 91/68/EWG in geltender Fassung in Verbindung mit Teil I des Intra-Handelsdokumentes gemäß Verordnung (EG) Nr. 599/2004 begleitet sein.

Zusatz für Geflügel:

Nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung

- a) muss Geflügel vor Veranstaltungsbeginn klinisch tierärztlich untersucht werden. Die klinische Untersuchung kann nach Absprache mit dem zuständigen Veterinärem beim Einlass der Tiere erfolgen.
- b) müssen Enten und Gänse von einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinäramtes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinärsamtes für die Anzeige über die Haftung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühner (Sentinelhaltung) vorgelegt wird.

Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung gebracht werden, wenn sie unter Bezug auf die o.g. Verordnung gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer **tierärztlichen Bescheinigung** begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse der zu Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers so erfolgen, dass ein ausreichender Immunschutz vorhanden ist.

Zusatz für Tauben:

Tauben müssen gegen Paramyxovirose geimpft sein und von einer Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Art der zu Veranstaltung verbrachten Tiere
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat.

Die Impfung muss nach Angaben des Impfstoffherstellers erfolgen.

Hinweis für Kaninchen:

Kaninchen sollten gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) geimpft sein.

Weitere Anordnungen

1. Schweine, Reptilien, Amphibien, Spinnentiere und Fische dürfen aus tierseuchen- bzw. tierschutzrechtlichen Gründen nicht ausgestellt oder angeboten werden.
2. **Hunde** und **Katzen** unter **acht** Wochen dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Für **Hunde** ab der **16.** Lebenswoche ist eine gültige Tollwutimpfung durch Vorlage eines vollständig ausgefüllten Impfpasses nachzuweisen.
3. Es ist ein ausreichender Sonnen- und Witterungsschutz für Hunde, Katzen und Nagetiere sicherzustellen.
4. Käfige müssen mindestens in Tischhöhe (50 cm) aufgestellt werden und zu einer Seite geschlossen sein.
5. Jeder Tierhalter hat für seine Tiere ausreichend Futter mitzuführen.
6. Es ist für alle Tiere (auch in Käfigen) eine dauerhafte Wasserversorgung sicherzustellen.

gez.

Helmut Gels
Bürgermeister